



## **Berichterstattungen 2019 – Anpassungen im Zusammenhang mit COVID-19**

Im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage in der Corona-Krise haben wir im Rahmen unseres gesetzlichen Spielraums einige Massnahmen ergriffen, die Ihnen die Berichterstattung erleichtern sollen. In diesem Merkblatt finden Sie die wichtigsten Themen zusammengefasst.

### **Einreichungsfrist bleibt**

Die Einreichungsfrist vom 30. Juni 2020 (bzw. von 6 Monaten nach dem relevanten Bilanzstichtag) bleibt für Berichterstattungen 2019 unverändert bestehen.

### **Fristerstreckungen möglich**

Falls Sie die Unterlagen nicht fristgerecht einreichen können, gewähren wir Ihnen für die Berichterstattung 2019 ohne Kostenfolgen eine Fristerstreckung (Formular [Fristerstreckung](#)). Reichen Sie das Formular vor Ablauf der ordentlichen Frist postalisch ein.

Die erste Fristerstreckung (zwei Monate) wird unter denselben Voraussetzungen bewilligt wie jedes Jahr. Bitte bestätigen Sie explizit, dass sich Ihre Vorsorgeeinrichtung/an Ihre Vorsorgeeinrichtung angeschlossene Vorsorgewerke **nicht in Unterdeckung** befinden. Spezialfälle wie laufende aufsichtsrechtliche Massnahmen/verkürzte Fristen aufgrund Vorjahresberichterstattung/Prüfbefund etc. bleiben vorbehalten.

### **Einreichung unvollständiger Berichterstattungsunterlagen**

Falls Ihnen einzelne Unterlagen für die Berichterstattung 2019 fehlen, können Sie diese später nachreichen. Bitte vermerken Sie bei der regulären Eingabe (bis am 30. Juni), welche Unterlagen fehlen und wann Sie sie voraussichtlich nachreichen werden. Dann können wir diese Frist bei uns vormerken. Ohne Angabe zu fehlenden Dokumenten erhalten Sie eine Erinnerung/Vollständigkeitsmahnung.

### **Mahnungen für ausstehende Berichterstattungen 2019**

Der Mahnlauf für nicht vorliegende Berichterstattungsunterlagen 2019 von Vorsorgeeinrichtungen wird **anfangs August 2020** veranlasst. Spezialfälle werden separat gemahnt.

### **Häufige Fragen**

#### **Sind Video-/Telefonkonferenzen anstelle von Stiftungsratssitzungen vor Ort zulässig?**

Ja. Die Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, müssen protokolliert werden. Es gelten die üblichen (urkundlichen/reglementarischen) Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit bzw.

zur Beschlussfassung (Teilnehmende festhalten, Beschlussfähigkeit feststellen, Beschlussfassung mit Mehrheit oder Einstimmigkeit etc. festhalten).

Das Protokoll ist gemäss den bisher üblichen Bestimmungen zu unterzeichnen (vgl. [Info-Schreiben zu Berichterstattung 2019](#)).

**Sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig?**

Die Zulässigkeit richtet sich grundsätzlich nach der Stiftungsurkunde/Reglement. Für die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 werden Zirkulationsbeschlüsse auch ohne explizite Grundlage in der Stiftungsurkunde/im Reglement zugelassen.

Die Beschlussfassung richtet sich nach den Beschlussfassungsbestimmungen, die im entsprechenden Reglement der Stiftung oder in der Stiftungsurkunde festgehalten sind. Auf jeden Fall der Beschluss so zu dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, dass er gültig zustande gekommen ist.

**Wie erfolgt die korrekte Unterzeichnung der Berichterstattungsunterlagen?**

Die Unterzeichnung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem [Informationsschreiben zur Berichterstattung 2019](#). Im Sinne einer pragmatischen Lösung erachten wir die rechtsgültige Unterzeichnung der letzten Seite des gebundenen Revisionsstellenberichts (umfasst Revisionsstellenbericht, Jahresrechnung [Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang]) für genügend.